

99027002012002

Internationale Geburtsurkunde anfordern

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000029-99027002012002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012002
Leistungsbezeichnung I	Internationale Geburtsurkunde anfordern
Leistungsbezeichnung II	Internationale Geburtsurkunde anfordern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 55 Personenstandsgesetz (PStG) – Personenstandsurkunden • § 59 PStG – Geburtsurkunde • § 62 PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht • § 50 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) – mehrsprachiger Auszug aus Personenstandsbüchern • Anlage 1 zu § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächskVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht • Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern / Zivilstandsregistern vom 08.09.1976
Teaser	Sie benötigen eine internationale Geburtsurkunde zum Nachweis im Ausland? Einen solchen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenregister beantragen Sie persönlich, schriftlich oder per Fax beim Standesamt Ihres Geburtsortes.
Volltext	Antrag auf Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, internationale Geburtsurkunde gemäß Übereinkommen vom 08.09.1976 Sie benötigen eine internationale Geburtsurkunde zum Nachweis im Ausland? Einen solchen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenregister beantragen Sie persönlich, schriftlich oder per Fax beim Standesamt Ihres Geburtsortes. Diese Urkunde gilt in allen Staaten, die sich dem Übereinkommen vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern angeschlossen haben. Hinweis: Wenn Sie eine Geburtsurkunde aus einem anderen Land beschaffen müssen, informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung.

Modul	Sachverhalt
	Lesen Sie dazu die Hinweise des Auswärtigen Amtes.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (bei schriftlicher Beantragung: beglaubigte Kopie) • bei Beantragung / Abholung durch Vertreter oder Vertreterin: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, deren Ausweis (Original oder beglaubigte Kopie und der eigene Ausweis • gegebenenfalls Nachweis des rechtlichen Interesses
Voraussetzungen	Die persönlichen Daten der Personenstandsregister unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Registerauszüge können daher nur ausgestellt werden • für Personen, auf die sich der Eintrag bezieht • Ehegatten oder Ehegattin, • Lebenspartner oder Lebenspartnerin (im Sinne des LPartG), • Vorfahren und Abkömmlinge (etwa die Kinder und Enkel), • Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tante und Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Beispiele: Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel). Hinweis: Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
Kosten	• erstes Exemplar: EUR 15,00 • bei gleichzeitiger Beantragung weiterer Exemplare: je EUR 7,00
Verfahrensablauf	Persönliche Antragstellung • Suchen Sie das Standesamt auf, das die Geburt beurkundet hat. • Zur Legitimation legen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vor. • Die Gebühr zahlen Sie in der Regel vorab bei der Beantragung im Standesamt. Eine Person Ihres Vertrauens kann die Urkunde für Sie

Modul

Sachverhalt

beantragen und abholen, Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht den eigenen und auch Ihren Personalausweis oder Reisepass (Original oder beglaubigte Kopie) vor.

Beantragung per Post oder Telefax

- Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine internationale Geburtsurkunde auszustellen. Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde finden Sie auch Antragsformulare im Internet.
- Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname Geburtsdatum und -ort Name, Vorname der Eltern wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Passes bei
- Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde können Sie den Antrag auch online stellen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Personenstandsregister werden nur befristet in der Urkundenstelle/im Standesamt aufbewahrt: • Geburtenregister: 110 Jahre • Eheregister: 80 Jahre • Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre • Sterberegister: 30 Jahre Nach Fristablauf werden die Personenstandsbücher an das Gemeindebeziehungsweise Stadtarchiv abgegeben. Anforderungen für Urkunden, die sich im Archiv befinden, werden automatisch dorthin weitergeleitet. Eine Abgabennachricht erfolgt nicht.

weiterführende Informationen

Hinweise

Örtliche Besonderheiten: keine

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	